
ALEXEJ MOIR

Islam: Die schier grenzenlose Sucht nach Reinheit

Die Reinheit (tahāra) ist die Hälfte der Religion (Hadith)

Hamid steigt mühsam die engen Gassen empor, tritt in ein Rinnsal aus Schmutzwasser und Urin, vorbei an Kindern, die sich mit Eselskot und verrotteten Melonenschalen bewerfen. Er klettert über meterhohe Müllberge, welche die kleine Insel Arwad vom offenen Meer trennen. Am Ufer schlüpft er aus den Sandalen, wirft das über die Hose fallende Baumwollhemd ab und geht ins Wasser. Eine Weile bleibt Hamid stehen und starrt in die Weite, als sähe er jeden Moment hinter dem Horizont die Masten der Kreuzfahrerschiffe auftauchen, tausend Jahre zu spät, schöpft mit beiden Händen trübbraunes Wasser und leert sie auf seine behaarte Brust. Der Schmutz der Umgebung scheint ihn nicht zu stören. Sorgfältig bereitet sich der Alte auf das Gebet vor. So gut er kann vollzieht er die rituelle Waschung. Er will rein mit Gott kommunizieren, wie es die Vorschrift will.

Reinheit und Unreinheit — dieses Gegensatzpaar, obwohl präreflektiv und prätheologisch, durchzieht wie ein roter Faden die meisten Religionen. Wenn Reinheit der ideale Urzustand jeder Existenz ist, dann empfindet der Mensch die Unreinheit, durch welche Macht auch immer verursacht, als Angriff auf sein Leben und das soziale Gefüge. Im Extremfall führt der Rein-Unrein-Kontrast zur Verabsolutierung im kultischen Bereich (so bei der ägyptischen und alttestamentarischen Priesterschaft, bei den Mandäern und im Islam).

Das Alte Testament sieht in sieben Bereichen die Reinheit potentiell gefährdet und hat entsprechend umfangreiche Reinheits-Gesetze entwickelt. Sie betreffen den Umgang mit der Sexualität, mit Krankheit und Tod, mit Tieren und Pflanzen. Zudem gilt der Aufenthalt im Ausland als unrein,

weil es der Herrschaftsbereich fremder Götter ist. Die rituelle Reinigung wird wie in Ägypten mit Wasser, Ysop, Natron, Weihrauch, Sand und Schwefel vollzogen. Geräte werden abgeschabt, ausgekocht, ausgeglüht.

Hat das Neue Testament den kultischen Aspekt der Reinheit völlig unterdrückt, so greift der Islam die jüdische Tradition nicht nur voll Eifer auf. Er presst sie obendrein in ein akribisches Gesetzeswerk, das den Alltag eines Muslims bis ins Detail reglementiert. Die skrupulöse Beachtung mitunter absurd anmutender Reinheitsvorschriften soll Unsicherheit und Angst vor dem Umgang mit dem Göttlichen bannen.

Jahrhunderte lang haben sich die islamischen Juristen mit der Frage beschäftigt, was rein und was unrein ist und wie eine entstandene Verunreinigung zu beheben ist. Ihr unermüdlicher Eifer nährt sich aus der Gewissheit, dass Gott selbst rein(tahir) ist und nur Reines annimmt.

Dabei wird zwischen der nur körperlichen, der rituellen und der beide Aspekte verbindenden Reinheit nicht unterschieden.

Unter körperlicher Reinheit versteht man im Islam und im islamischen Recht, dass keine unreinen Dinge(najāsāt) oder ekelregeende Substanzen vorhanden sind, weder am Körper des Menschen, noch an seiner Kleidung oder an den Dingen, die er im täglichen Leben verwendet.

Erst wenn der Muslim zur rituellen Reinheit gelangt, ist sein Gebet und das Fasten gültig. Stets muss er auf der Hut sein vor verunreinigenden Stoffen, die in seiner Umgebung lauern, die

er aber auch selbst produziert, wenn er beispielsweise seine Bedürfnisse verrichtet. Dazu dienen besondere Waschungen, je nachdem, wie die rituelle Reinheit zuvor verloren ging. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen der *ghusl*, der Ganzkörperwaschung, und der *wudu'*, der Teilwaschung. Und hier hat der Gläubige die nächste Hürde zu nehmen, um seinem Schöpfer rein gegenüberzutreten. Denn nicht jede Art von Wasser ist für den Säuberungsakt geeignet. Zunächst muss es in dreierlei Hinsicht unverändert (d. h. in seinem reinen, natürlichen Zustand) sein: in seiner Farbe, in seinem Geruch und seinem Geschmack. Dann unterscheidet man zwischen vier Arten der Reinheit; das *tāhir mutahhir* (was rein und zur Reinigung geeignet ist) meint das natürliche Wasser, dem nichts beigemischt ist. Sollte sich die Flüssigkeit in einem Behälter aus Eisen, Kupfer oder einem anderen Metall außer Gold und Silber befinden, so spricht man vom *tāhir mutahhir makrūh* (was rein und grundsätzlich zur Reinigung geeignet, aber dennoch abzulehnen ist). Wenn nun ein paar Tropfen Tee (eigentlich eine reine Substanz) zufällig ins Waschwasser geraten, dann spricht man von einem *tāhir ghair mutahhir* (was rein, aber nicht zur Reinigung geeignet ist). Die schlimmste Art der Verunreinigung, die *mutanajjīs*, tritt ein, wenn das Wasser mit etwas von seinem Wesen her Unreinem in Berührung kommt.

In bestimmten Ausnahmefällen kann der Muslim die rituelle Reinheit durch eine Ersatzwaschung (*tajammum*), z.B. mit Sand, erlangen. Denn Gott verlangt von seinen Geschöpfen nur das, was diese auch erfüllen können. Nichts liegt ihm ferner, als ihnen Schaden zuzufügen — außer es ist sein unergründlicher Wille. Wenn jemand eine offene Wunde hat, die trocken gehalten werden muss, dann kann natürlich kein Wasser daraufgetan werden. Die Waschung ist für einen Muslim auch nicht verpflichtend, wenn seine Würde und Ehre dabei verletzt würden. Sollten sich am Waschbecken eine Gruppe von Menschen befinden, die sich über den Islam lustig macht und den Gläubigen gar verspottet, dann entfällt die Verpflichtung, sich dort zu waschen. Gibt es auch

sonst keine Möglichkeit, den vorgeschriebenen Ritus zu vollziehen, so genügt der nur in Ausnahmefällen gültige *tayammum*. Ein Muslim muss schon fest in seinem Glauben ruhen, um in solch einem Fall das feindliche Verhalten seiner Umgebung zu ignorieren. Ein Münchener Taxifahrer hält an einem Stand, holt aus dem Kofferraum seines Wagens eine Plastikschüssel, stellt sie auf den Gehsteig und füllt sie mit Wasser. Dann krempelt er sie Ärmel seines Hemdes bis über die Ellbogen auf, wäscht beide Arme und fährt mit der feuchten rechten Hand von hinten nach vorn über sein stark gelichtetes Haar. Er zieht Schuhe und Strümpfe aus, um seine nackten Füße dem vorgeschriebenen Ritus der Waschung zu unterziehen. Die spöttischen Bemerkungen einiger Passanten ignoriert er völlig.

Die verunreinigenden Dinge (*najāsa*)

Überall ist das Leben des Muslims von der *najāsa* bedroht, die den Zustand seiner körperlichen und rituellen Reinheit aufhebt. Sie haftet dem Körper und der Kleidung äußerlich an und kann durch Reinigung von außen auch wieder beseitigt werden. Dagegen ist der *adath* eine Unreinheit, der durch Austritt bestimmter Dinge aus dem Körper entsteht. Die *najāsa* muss zwingend entfernt werden, damit der Gläubige das Gebet in gültiger Form verrichten kann

Je nach der Schwere der Verunreinigung unterscheidet man die schwere oder grobe, die geringe und die mittlere *najāsa*. Als schwere Unreinheit gilt vor allem das Schwein mit all seinen Bestandteilen und allem, was es hervorbringt. Dazu zählen alle Arten des Haus- und des Wildschweins, und alle Körperteile sowie seine Körpersäfte und Ausscheidungen (Speichel, Samenflüssigkeit, Nasenschleim, Kot, Urin) sind große *najāsa*. Hierzu gehören auch die Borsten und die Haut. Einige islamische Rechtsschulen vertreten die Meinung, dass das Schweineleder dann verwendet werden darf, wenn es durch rituell korrektes Gerben bearbeitet wurde. Dennoch wird kein Muslim freiwillig Kleidung oder Schuhe aus solchem Leder tragen. Zu groß ist

der Abscheu vor diesem mit Abstand unreinstem Tier, das sich auf Erden tummelt.

Auch der Hund steht auf dem Index der islamischen Welt. Im Gegensatz zu den meisten Rechtsschulen betrachten die *hanafīya* und die *mālikīya* das Tier selbst nicht als unrein, sondern nur seinen Speichel, sein Fleisch und seine Innereien. Haut und Haar aber gelten als rein. Teile der *hanafīya* wiederum stufen den Hundekot nur als etwas mittelschwer Unreines ein, weil nach ihrer Meinung die Ausscheidung nicht mehr zum Tiere gehört. Doch für die meisten Rechtsmeinungen — am deutlichsten in der *shāfi'īya* belegt — gilt der Hund, lebendig oder tot, als grobe nayāsa. Allerdings darf der Muslim dieses Tier als Jagd- oder Wachhund halten. Ausgeschlossen bleibt nur die Verwendung als Haustier. Dem Schwein aber bleibt jede Nähe zum Menschen verwehrt. Vom islamrechtlichen Standpunkt aus darf es nicht einmal zur Trüffelsuche abgerichtet werden.

Als geringe Verunreinigung gilt der Urin eines Kindes, das höchstens ein Jahr alt ist, das ausschließlich mit Milch gestillt wird und noch keine Zähne hat.

Eine ganze Anzahl von Substanzen fällt unter die Kategorie der mittleren nayāsa. Das gilt zunächst für den Alkohol und für alles, was flüssig ist und berauscht. Dazu gehört auch jedes Tier, das ohne eine Schlachtung zu Tode kommt, das von Angehörigen einer der Buchreligionen (Juden oder Christen) geschlachtet wird und bei dessen Tötung ein anderer Name als der Gottes genannt wird.

Unter Berufung auf den Koranvers *Und wahrlich, Wir zeichneten die Kinder Adams aus und trugen sie zu Land und Meer und versorgten sie mit guten Dingen und bevorzugten sie hoch vor vielen unsrer Geschöpfe (Sure 17, 70)* gilt nur der Leichnam des Menschen als rein. Er befindet sich hier in guter Gesellschaft mit den Fischen und anderen Geschöpfen, die ausschließlich im Wasser leben und obendrein den Heuschrecken. Diese wie auch die Meeresfrüchte darf der Muslim ohne zuvor erfolgte rituelle

Schlachtung verzehren. Die allseits drohende nayāsa tritt nicht ein.

Auch jede Art von Eiter oder Blut fällt in den Bereich der mittelschweren Unreinheit — außer dem Blut des Märtyrers. Es ist rein, und der Muslim kann den Leichnam des im Glaubenskampf Gefallenen ohne Bedenken berühren. Dasselbe gilt für das Blut von größeren Fischen, ohne dass diese am jihad teilgenommen hätten.

Mittelschwer belastet sind auch Kot und Urin von Mensch und Tier, die Milch eines Tieres, dessen Fleisch grundsätzlich nicht gegessen werden darf (z.B. Pferd und Esel), und jeder Teil, der von einem lebendigen Organismus abgetrennt wird. Selbst das ausgezupfte, nicht ausgefallene Haar des Menschen zählen die meisten Rechtsgelehrten zur mittleren nayāsa. Auch das Erbrochene und Samen- und Erregungsflüssigkeiten gehören in diese Kategorie.

Der Muslim muss also bei Tag und Nacht auf der Hut sein, sich nicht zu beflecken. Kaum hat ein Hund sein Hosenbein oder die Hand geleckt, schon ist der Tatbestand der schweren nayāsa erfüllt. Ein Säugling hockt auf dem Schoß des Onkels und hat durch die Windeln hindurch Pipi gemacht. Und schon ist die Hose des Onkels leicht verunreinigt. In ein sehr großes Wasserbecken fällt ein Becher mit Wein und das Wasser wird danach nicht bewegt: der Ort, wo der Becher hineinfiel, gilt als mittelschwer verunreinigt, während das Wasser am gegenüberliegenden Beckenrand noch rein ist. Springt in dasselbe Becken ein Hund hinein, schwimmt kurz durch das Wasser und klettert am anderen Ende wieder heraus, dann ist aus islamrechtlicher Sicht das ganze Becken schwer verunreinigt.

Nach seinen sakralen Leibesübungen lehnt sich Hamid erschöpft zurück. Der aufkommende Ostwind treibt den unerträglichen Gestank des Mülls in seine Richtung. Doch egal. Die rituelle Waschung — Hamid ist sich da fast sicher — hat er peinlich genau vollzogen. Damit ist sein Gebet gültig. Alles Lob gebührt Allah. Und Allah weiß es am besten.